OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154350/2/SSt/SSo – 154351/2**

Datum: **Linz, 3. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde 1. des A__ sowie 2. der B__, beide wohnhaft in C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenau vom 8. Oktober 2024, GZ: 131-002-43-2024, betreffend eine Angelegenheit nach dem Oö. Feuer- und Gefahren-polizeigesetz

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Herrn A__ wird gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz als Eigentümer des Objekts D-Straße aufgetragen, für das genannte Objekt einen Feuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg oder 6 l, geeignet für die Brandklassen A und B, binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung bereitzustellen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2024, GZ: 131-002-43-2024, wurde dem Erstbeschwerdeführer zur Behebung der bei der durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten, die Brandsicherheit des Objekts gefährdenden Mängel gemäß § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Oö. FGPG Folgendes aufgetragen:

„Für das Objekt ist ein Feuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg oder 6 l, geeignet für die Brandklassen A und B bereitzustellen und spätestens alle 2 Jahre überprüfen zu lassen."

Die Erfüllungsfrist wurde mit 9. Jänner 2025 festgesetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 7. November 2024 Beschwerde. Begründend führen sie darin aus, dass die belangte Behörde die im Bescheid ausgewiesenen Gesetzespassagen über ihren Sinngehalt hinaus interpretiere. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Oö. FGPG würden keine Anschaffung einer ersten Löschhilfe normieren und auch nicht vorsehen, welche Löschhilfe anzuordnen ist.

I.3. Mit Schreiben vom 8. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. aaa der KG C__, auf dem sich das Objekt D-Straße befindet.

II.2. Am 8. Oktober 2024 wurde bei diesem Objekt eine feuerpolizeiliche Überprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Fehlen der ersten Löschhilfe festgestellt. Dieser Mangel kann nach Angaben des brandschutztechnischen Sachverständigen der Oö. Brandverhütungsstelle durch Bereitstellung eines Feuerlöschers mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg oder 6 l, geeignet für die Brandklassen A und B, behoben werden.

II.3. Im Kopf des in Beschwerde gezogenen Bescheides ist als Adressat ausschließlich den Erstbeschwerdeführer angeführt. Darüber hinaus enthält der Bescheid keine weiteren Angaben darüber, an wen er adressiert ist. Dieser

Bescheid wurde sodann dem (im Kopf erwähnten) Erstbeschwerdeführer und der (darin gänzlich unerwähnten) Zweitbeschwerdeführerin nachweislich zugestellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere der Angaben des brandschutztechnischen Sachverständigen (Niederschrift der feuerpolizeilichen Überprüfung), in die Beschwerde sowie durch Einschau in das offene Grundbuch. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus schlüssig und widerspruchsfrei und werden von den Bf auch nicht bestritten.

Die (in casu nicht beantragte) Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 VwGVG nicht erforderlich, da in der Beschwerde lediglich die von der belangten Behörde aus den herangezogenen Gesetzesbestimmungen abgeleitete Verpflichtung zur Anschaffung eines Feuerlöschers moniert wird und der entscheidungswesentliche Sachverhalt folglich unstrittig ist. Im gegenständlichen Fall sind vom Landesverwaltungsgericht somit bloß (nicht komplexe) Rechtsfragen zu lösen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt A.I.:

IV.1.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) ist dem Eigentümer, wenn bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden, die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. FGPG ist bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung insbesondere festzustellen, ob die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden (Z 1), Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht (Z 2), und alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den Vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen (Z 3).

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. FGPG ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten. Diese Einrichtungen

sind vom Eigentümer in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

IV.1.2. Als (Mit-)Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objekts trifft den Erstbeschwerdeführer nach § 15 Abs. 1 Oö. FGPG (unter anderem) die Pflicht, Einrichtungen der ersten Löschhilfe bereitzustellen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Pflicht ist Gegenstand der im betroffenen Objekt gemäß § 10 Abs. 1 Oö. FGPG durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung. So ist bei einer solchen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. FGPG insbesondere festzustellen, ob die Vorschriften dieses Landesgesetzes, und folglich auch die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. FGPG, durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden.

Dabei ergibt sich aus der Gesetzessystematik, dass die Verpflichtung des Eigentümers zur Löschmittelvorsorge nach § 15 Abs. 1 Oö. FGPG dem vorbeugenden Brandschutz dient (siehe § 15 Oö. FGPG im „V. Abschnitt" unter dem Titel „Vorbeugender Brandschutz"). Dieser umfasst gemäß § 1 Abs. 1 Oö. FGPG alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände und Brandfolgen am Ausbreiten zu hindern. Demnach hat auch die Bereitstellung einer Einrichtung der ersten Löschhilfe in einem Gebäude den (offenkundigen) Zweck, Brände und Brandfolgen am Ausbreiten zu hindern. Das bei der durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellte Fehlen der ersten Löschhilfe im verfahrensgegenständlichen Objekt stellt somit unzweifelhaft einen die Brandsicherheit gefährdenden Mangel im Sinne des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG dar, weshalb sich die gegenüber dem Erstbeschwerdeführer ergangene Anordnung, einen Feuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg oder 6 l, geeignet für die Brandklassen A und B, bereitzustellen, als rechtmäßig erweist.

Die von der belangten Behörde zusätzlich vorgeschriebene Überprüfung des Feuerlöschers spätestens alle zwei Jahre bezweckt allerdings nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht die Beseitigung des konkret vorliegenden Mangels und kann daher auch nicht auf § 13 Abs. 1 Oö. FGPG gestützt werden. Vor diesem Hintergrund (sowie aus Gründen der erforderlichen Konkretisierung) war der Spruch des angefochtenen Bescheides neu zu formulieren. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich die Verpflichtung des Erstbeschwerdeführers, einen sodann vorhandenen Feuerlöscher überprüfen zu lassen, – ungeachtet des Wegfalls dieser Anordnung im Bescheidspruch – aus § 15 Abs. 1 Oö. FGPG ergibt.

IV.1.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Leistungsfrist dann angemessen, wenn die vorgeschriebene Leistung nach Lage des konkreten Falles aus objektiver Sicht erbracht werden kann (siehe etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/10/0076). Die vom Landesverwaltungsgericht (gemäß

§ 17 VwGVG iVm § 59 Abs 2 AVG) neu festgesetzte Frist von drei Monaten zur Bereitstellung eines Feuerlöschers erscheint daher jedenfalls angemessen.

IV.2. Zu Spruchpunkt B.I.:

Aus dem angefochtenen Bescheid geht – infolge der ausdrücklichen Bezeichnung des Erstbeschwerdeführers im Kopf des Bescheides – zweifelsfrei hervor, dass sich dieser nur an den Erstbeschwerdeführer, nicht aber an die Zweitbeschwerdeführerin richtet. Die Zweitbeschwerdeführerin ist somit ungeachtet der erfolgten Zustellung an sie (siehe dazu VwGH 18.10.2012, 2010/06/0224) nicht Adressatin dieses Bescheides und kann durch diesen auch nicht in ihren Rechten verletzt sein (vgl zur diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf verwaltungspolizeiliche Aufträge im Fall von Miteigentum etwa VwSlg 14.660 A/1997 sowie VwGH 22.5.1999, 99/06/0035). Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin war daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass der (ohnehin unzulässigen) Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin im Hinblick auf die Vorschreibung der Bereitstellung einer ersten Löschhilfe aus den unter IV.1. dargelegten Gründen ebenso kein Erfolg beschieden wäre.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die zu klärenden Rechtsfragen konnten vielmehr anhand des klaren Wortlauts des Gesetzes (vgl dazu etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0181) sowie der in dieser Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung (siehe IV.2.) beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen